



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Landtagswahl am 06. Juni 2021
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18 - Aschersleben, 19 - Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 - Bernburg - KWL - LT-03/2021 vom 29. März 2021 -
Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses **113**
- Landtagswahl am 06. Juni 2021
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18 - Aschersleben, 19 - Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 - Bernburg - KWL - LT-04/2021 vom 29. März 2021 - **113**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses 08.04.2021 **114**
- Amtliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2021 **115**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019, über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2019 **115**
 - Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH vom 01.06.2020
 - Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises vom 25.06.2020

Die Anlagen sind als Anhang beigefügt.

- Wirtschaftsplan 2021 **116**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Landtagswahl am 06. Juni 2021
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18 - Aschersleben, 19 - Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 - Bernburg
KWL-LT-03/2021 vom 29. März 2021**

Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses

Zur am 06. Juni 2021 stattfindenden Wahl zum 8. Landtag von Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit gemäß § 12 Absatz 3 und 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Absatz 2, 3 und 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 18 - Aschersleben - ,19 - Staßfurt - , 20 - Schönebeck - und 21 - Bernburg - bekannt:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Herr Marko Gregor	Herr Michel Peter
Beisitzer/in	stellvertretende/r Beisitzer/in
Herr Gerald-Horst Bieling	Herr Oberbürgermeister Henry Schütze
Herr Nils Reichenbach	Herr Thomas Kloppe
Herr Thomas Stolte	Herr Max Adam
Herr Prof. Dr. Martin Kütz	Herr Manfred Meyer
Herr Jörg Lemmert	Frau Elke Rehman
Frau Angelika Ferchland	Herr Dennis Nimmich

Bernburg (Saale), den 29. März 2021

gez. Marko Gregor
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 18 - Aschersleben - ,19 - Staßfurt - , 20 - Schönebeck - und 21 - Bernburg -

- **Landtagswahl am 06. Juni 2021
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18 - Aschersleben, 19 - Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 - Bernburg
KWL-LT-04/2021 vom 29. März 2021**

Am Sonntag, den 06. Juni 2021, findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Wahl zum 8. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 11. Januar 2021 (KWL-LT 01/2021) zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021 weise ich auf folgendes hin:

Durch das Gesetz zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und zu einzelnen Direktwahlen infolge der Corona Pandemie vom 19. März 2021 (GVBl. LSA Nr. 12/2021) hat sich die Anzahl der erforderlichen persönlichen und handschriftlichen Unterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, von 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf 30 reduziert.

Außerdem hat sich die Anzahl der erforderlichen persönlichen und handschriftlichen Unterschriften für Landesvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, von 1.000 Wahlberechtigten auf 300 reduziert.

Bernburg (Saale), den 29. März 2021

gez. Marko Gregor
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 18 – Aschersleben - ,19 – Staßfurt - , 20 – Schönebeck - und 21 – Bernburg -

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses 08.04.2021**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den
08.04.2021

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses
I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.11.2020
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Bericht und Statistik der Stadtbibliothek Bernburg (Saale) für das Jahr 2020
Informationsvorlage IV 0095/21
3. Übersicht über die im Jahr 2020 vergebenen Sportfördermittel
Informationsvorlage IV 0096/21
4. Vergabe von Sportfördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit in Bernburger Sportvereinen
Beschlussvorlage 0340/21

5. Vergabe von Sportfördermitteln für die lizenzierten ehrenamtlich tätigen Übungsleiter in Bernburger Sportvereinen
Beschlussvorlage 0341/21
6. Vergabe von Sportfördermitteln für Einzelmaßnahmen
Beschlussvorlage 0342/21
7. Übersicht über die im Jahr 2020 vergebenen Kulturfördermittel
Informationsvorlage IV 0090/21
8. Vergabe von Kulturfördermitteln 2021
Beschlussvorlage 0316/21
9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.11.2020
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Michaela Dittrich gez. Henry Schütze
Vorsitzende Oberbürgermeister
Schul-, Kultur- und
Sportausschuss

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Amtliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2021**

Gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 Landeswahlordnung teile ich die Wahlräume mit, welche barrierefrei zu erreichen sind:

Wahlbezirk 1	Förderschule „Otto Dorn“, Seegasse
Wahlbezirk 2	Kindertagesstätte „Marienkäfer“, Buschweg 16
Wahlbezirk 3	Kindertagesstätte „Marienkäfer“, Buschweg 16
Wahlbezirk 4	Stadtinformation, Lindenplatz
Wahlbezirk 6	Wasserverband Verwaltungsgebäude, Köthensche Straße
Wahlbezirk 9	Kanzler von Pfau'sche Stiftung, Begegnungsstätte im Friederikestift, Kustrenaer Straße
Wahlbezirk 10	Klubhaus der Jugend, Gröbziger Straße
Wahlbezirk 13	KiTa „Sonnenkäfer“, Neubornaer Straße,
Wahlbezirk 14	AWO Seniorenzentrum, Stauffenbergstraße.

Ich weise darauf hin, wer in einem anderen als seinem Wahllokal wählen will, benötigt einen Wahlschein. Wer das Wahllokal nicht aufsuchen kann, sollte von der Briefwahl Gebrauch machen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf Antrag von der Stadt Bernburg (Saale) zu den Öffnungszeiten ausgegeben.

Bernburg (Saale), 30. März 2021

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt unter www.bernburg.de einsehbar.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

• **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019, über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2019**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 13.10.2020 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr.03/2020 die Feststellung des Jahresabschlusses 2019, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2019 beschlossen. Dieser wird nahstehend bekannt gemacht.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2019 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2019 wurde zum 31.12.2019 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	11.425.639,56 €
davon entfallen auf der Aktivseite	
als Anlagevermögen	10.345.105,19 €
als Umlaufvermögen	1.080.534,37 €
als Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1. davon entfallen auf der Passivseite	
als Eigenkapital	5.162.221,41 €
als Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.914.410,00 €
als empfangene Ertragszuschüsse	37.303,00 €
als Rückstellungen	478.545,31 €

als Verbindlichkeiten	3.833.159,84 €
2. Jahresgewinn	154.720,52 €
2.1. Summe der Erträge	3.417.360,08 €
2.2. Summe der Aufwendungen	3.262.639,56 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 154.720,52 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung des Wirtschaftsjahres 2019.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen vom 17.05. bis zum 04.06.2021 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungszweckverbandes in der Feldstraße 1a, 39240 Calbe (Saale) zu folgenden Dienstzeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Calbe (Saale), den 23.03.2021

gez. Heyer
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen

- Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH vom 01.06.2020

- Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises vom 25.06.2020

Die Anlagen sind als Anhang beigefügt.

• **Wirtschaftsplan 2021**

Gemäß §§ 13 und 16 GKG-LSA i. V. m. § 16 (1) EigBG LSA i. V. m. § 45 (2) Nr.4 KVG LSA hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 14.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 beschlossen:

I. Beschluss Nr. 08/2020

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Fassung wie folgt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	3.329.000,00 €
in den Aufwendungen auf	3.278.000,00 €
Jahresergebnis	51.000,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	1.284.000,00 €
in den Ausgaben auf	1.284.000,00 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.
5. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Wasserversorgungszweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von 0,00 €.

II. Genehmigung

Die nach § 108 Absatz 2 und 110 Absatz 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 19.01.2021 erteilt.

III. Auslegung

Der Wirtschaftsplan 2021 und die kommunalrechtliche Stellungnahme vom 19.01.2021 liegen nach der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck § 20 (2) vom 17.10.2006, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.05.2011 vom 17.05. bis 04.06. 2021 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in Calbe, Feldstraße 1a an folgenden Werktagen öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Calbe (Saale), den 24.03.2021

gez. Heyer
Verbandsgeschäftsführer

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 1. Juni 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Calbe (Saale)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Calbe (Saale), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die

von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."



Feststellungsvermerk

zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des „Wasserversorgungszweckverbandes (WZV) im Landkreis Schönebeck“ Sitz Calbe (Saale)

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der „WZV im Landkreis Schönebeck“ hat in seiner Verbandssatzung im § 15 Abs. 1 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Buchführung des Verbandes erfolgt im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG. Der Jahresabschluss 2019 wurde durch den Betriebsführer erstellt.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 regelt die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) LSA und der Verbandssatzung § 15 Abs.3 war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich auch für den Jahresabschluss 2019, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA für die Prüfung nach § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

Die Verbandsversammlung des „WZV im Landkreis Schönebeck“ hat am **05. November 2019** (Beschluss-Nr. 04/2019) den Beschluss gefasst, dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises den Vorschlag zu unterbreiten, die **WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zu beauftragen. Mit Schreiben vom **20. November 2019** wurde das RPA darüber informiert.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises hat auf o. g. Grundlage am **20. November 2019** die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **WIBERA**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des „WZV im Landkreis Schönebeck“ beauftragt.

Die Prüfung wurde durch die WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig im Monat **März 2020** durchgeführt. Der Berichtsentwurf wurde dem RPA am **29. April 2020** vorgelegt.

Durch die v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **01. Juni 2020** ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Muster 8 gemäß § 9 EigBVO wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01. Juni 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragten WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Im Punkt V. des Prüfberichts der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig wird dazu ausgeführt, dass **die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat.**

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu Investitionen, zu den Rückstellungen, zum neutralen Ergebnis, zu Vergaberegulungen sowie den Wasserverlusten vorgenommen.

Bernburg (Saale), 25.06.2020


Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision


Klaus
Prüferin